

3. Die an der Verhandlung teilnehmenden Kollektivbeauftragten setzen sich auf Grund der Beratung des Gerichts mit ihnen und ihres unmittelbaren Erlebens der Aussöhnungsverhandlung auch während der Aussetzung des Verfahrens stärker für die Überwindung des Ehekonflikts und die Erhaltung der Ehe und Familie ein.

4. Die Dauer der Aussetzung des Verfahrens ist differenziert nach den Feststellungen zu den Ursachen des Ehekonflikts, den Möglichkeiten seiner Überwindung und dem Grad der Aussöhnungsbereitschaft der Ehegatten festzusetzen.

5. Die ständige Kontrolle durch das Gericht bzw. die Ehe- und Familienberatungsstelle über die Verwirklichung der Empfehlungen an die Ehegatten zur weiteren Gestaltung der ehelichen Verhältnisse während der Zeit der Aussetzung ist eine wirkungsvolle, der Erhaltung der Ehe dienende Maßnahme. Sie ermöglicht es, die Ehegatten weiterhin zu beraten, auf hinzugetretene Probleme unmittelbar zu reagieren und den notwendigen Einfluß auf den Aussöhnungsprozeß zu nehmen. Die Hinzuziehung der Kollektivbeauftragten oder anderer gesellschaftlicher Kräfte, die bereits an der Verhandlung teilgenommen haben, bewirkt, daß auch diese Kräfte ihre Verpflichtung, den Ehepartnern bei der Normalisierung der ehelichen Verhältnisse zu helfen, ernst nehmen.

Zum Inhalt des Aussetzungsbeschlusses

Eine gut vorbereitete Verfahrensaussetzung spiegelt sich auch in dem Aussetzungsbeschuß des Gerichts wider. Ausgehend von einer richtigen Beurteilung der Ehesituation muß er den Ehepartnern den Weg zur Erhaltung ihrer Ehe zielgerichtet aufzeigen. Die Empfehlungen an die Ehegatten müssen das Ergebnis exakter Feststellungen zum Ehekonflikt, zu seinen Ursachen und zu den konkreten Möglichkeiten seiner Überwindung sein; sie müssen eine sachbezogene Anleitung für die weitere Gestaltung der ehelichen Verhältnisse geben. Ferner müssen die Empfehlungen den Ehepartnern eine Orientierung sein, durch welche erforderlichen Maßnahmen sie unterstützt werden und an welche gesellschaftlichen

Kräfte sie sich während der Aussetzungszeit wenden können.

Für eine überzeugende Begründung des Aussetzungsbeschlusses kann es ferner notwendig sein, die Anknüpfungspunkte für die Aussöhnung konkret aufzuführen, z. B. die gemeinsame Verantwortung für die Kinder, eine noch lose Bindung zu einem anderen Partner, Möglichkeiten eines Ehepartners, mehr Zeit für seine Familie zu schaffen. Bereitschaft des Ehegatten, seiner Neigung zum Alkoholmißbrauch entgegenzuwirken u. a. m. Der Beschluß sollte auch die ehestörenden Faktoren, die Motive der Prozeßparteien, der Aussetzung zuzustimmen, und die Verpflichtungen der Ehegatten zur Überwindung des Konflikts aufführen.

Die seit dem 1. Januar 1976 geltenden prozeßrechtlichen Bestimmungen haben für die Gerichte die Möglichkeiten einer den differenzierten Anforderungen entsprechenden, rationellen und effektiven Verfahrensdurchführung erweitert. Bei offensichtlich zerrütteten Ehen ist z. B. durch die Anwendung einiger prozessualer Vorschriften — wie das Absehen von der Aussöhnungsverhandlung (§50 ZPO), die Durchführung der streitigen Verhandlung unmittelbar im Anschluß an die Aussöhnungsverhandlung (§ 51 Abs. 2) und das Absehen von einer schriftlichen Begründung des Urteils, wenn beide Ehegatten die Scheidung begehren und minderjährige Kinder in der Ehe nicht vorhanden sind (§ 78 Abs. 3 ZPO) — ein schneller Abschluß des Verfahrens möglich. Die dadurch gewonnene Zeit und Kraft ist aber — und darin liegt das Wesen der differenzierten Verfahrensdurchführung — auf solche Ehescheidungsverfahren zu konzentrieren, in denen sich eheerhaltende Möglichkeiten abzeichnen und sich demzufolge ein erhöhter Kraftaufwand des Gerichts auch lohnen wird.

In einer derartigen verantwortungsbewußten, auf höchste Effektivität gerichteten Arbeit liegt ein wichtiger Beitrag der Gerichte zur Erfüllung der vom IX. Parteitag hervorgehobenen Aufgaben des Schutzes von Ehe und Familie und der Förderung sozialistischer Familienbeziehungen.

Erläuterungen zum neuen Zivilrecht

*Prof. Dr. HEINZ STROHBACH, Institut für ausländisches Recht und Rechtsvergleichung
an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR*

Das schiedsgerichtliche Verfahren

Die schnelle Entwicklung der internationalen Handelschiedsgerichtsbarkeit in den vergangenen zwanzig Jahren machte es notwendig, das Schiedsgerichts- oder Arbitragericht der DDR neu zu gestalten. Rechtlich widerspiegelt sich diese Entwicklung in den Normen wie den §§ 90, 91 ALB/RGW 1968 und ALB/RGW 1968/1975 sowie in den entsprechenden Bestimmungen anderer Allgemeiner Bedingungen des RGW. Durch diese Rechtsakte wurde den bei den Handelskammern der Mitgliedsländer des RGW bestehenden Schiedsgerichten die Aufgabe und Befugnis übertragen, die sich aus Außenhandelslieferverträgen (und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kundendienst- und Montageverträgen) zwischen Wirtschaftsorganisationen der RGW-Mitgliedsländer ergebenden Streitigkeiten zu entscheiden. /1/

Ihren vorläufigen Höhepunkt finden diese rechtlichen Regelungen in der (Moskauer) Konvention über die

schiedsgerichtliche Entscheidung von Zivilrechtsstreitigkeiten, die sich aus Beziehungen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ergeben, vom 26. Mai 1972 (GBl. I S. 220). Diese Konvention, die für die DDR am 13. August 1973 in Kraft getreten ist (Bekanntmachung vom 12. Juni 1975 [GBl. II S. 147]), ist das Ergebnis einer Analyse, welche Wirksamkeit die Schiedsgerichtsbarkeit bei der Erfüllung der ihr durch die erwähnten Allgemeinen Bedingungen übertragenen Aufgaben hatte; daraus ergab sich die Notwendigkeit, die Schiedsgerichtsbarkeit weiterzuentwickeln und zu vervollkommen. Ausdrücklich ist dieses Erfordernis im Komplexprogramm der sozialistischen ökonomischen Integration erwähnt; es bildet einen wesentlichen Bestandteil der dort niedergelegten Forderung nach Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der RGW-Mitgliedsländer. /2/

/1/ Vgl. M. Kemper u. a., Liefervertrag, Montagevertrag, Kundendienstvertrag im Außenhandel der RGW-Staaten, Berlin 1967, S. 359 ff.

/2/ Kap. IV, Abschn. 15, Ziff. 9 des Komplexprogramms für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration